

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Richtlinie zur Förderung der Anbahnung internationaler Technologiekooperationen mittelständischer Unternehmen mit Partnern aus wirtschaftlich-technisch bedeutsamen Ländern (ausgenommen Mitgliedstaaten der Europäischen Union)

Vom 27. April 2009

1 Zuwendungszweck/Rechtsgrundlage

1.1 Auch kleine und mittlere Unternehmen¹⁾ (KMU) müssen verstärkt den Weg internationaler Technologiekooperationen gehen, um ihre Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig zu sichern und auszubauen. Um die großenbedingten Nachteile von KMU bei der Suche nach neuem technologischem Know-how und passenden Forschungs- und Technologiepartnern im Ausland auszugleichen, unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) KMU bei der Anbahnung und Realisierung von Technologiekooperationen mit Partnern (Unternehmen und Forschungseinrichtungen) aus wirtschaftlich-technisch bedeutsamen²⁾ Ländern (ausgenommen Mitgliedstaaten der Europäischen Union).

1.2 Die Zielgruppe dieser Förderung sind technologieorientierte, forschende KMU mit Geschäftsbetrieb in Deutschland insbesondere aus dem Maschinenbau, der Elektrotechnik, der Biotechnologie, der Nanotechnologie, den Optischen Technologien, den Sicherheitstechnologien und den Umwelttechnologien.

1.3 Das BMWi gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das BMWi entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens.

2 Gegenstand der Förderung

Dieser Richtlinie entsprechend sind folgende Maßnahmen zur Anbahnung und Realisierung internationaler Technologiekooperationen von KMU zuwendungsfähig:

- Analyse des Forschungs- und Technologiepotenzials im jeweiligen Zielland, insbesondere unter den Aspekten neuer wirtschaftsnaher Forschungsstrukturen und Ergebnisse sowie bereits marktfähiger Forschungs- und Technologieangebote für deutsche KMU zur Vorbereitung einer konkreten Kooperationsveranstaltung im jeweiligen Zielland
- Durchführung eines Informationsseminars in Deutschland mit den interessierten, deutschen KMU zur Vorbereitung einer Kooperationsveranstaltung, insbesondere zu aktuellen Entwicklungen in der Forschungslandschaft des Ziellandes und zum Interesse für wirtschaftsnaher Forschungs- und Technologiekooperationen mit deutschen KMU
- Verpflichtung kompetenter Partner aus Wirtschaft und Forschung des jeweiligen Ziellandes zwecks Mitarbeit an der Organisation oder Durchführung der geplanten Kooperationsveranstaltung
- Durchführung einer Kooperationsveranstaltung im jeweiligen Zielland ggf. in Kombination mit einer entsprechenden Fach-/Leitmesse oder Besuchen technologierelevanter Unternehmen und Forschungseinrichtungen
- nach einer durchgeführten Kooperationsveranstaltung Erbringen weiterer Unterstützungsleistungen für die KMU insbesondere bei der Umsetzung vereinbarter Technologiekooperationen mit Partnern aus dem Zielland und Beratung der KMU über öffentliche Fördermöglichkeiten für internationale Forschungs- und Technologiekooperationen

- Analyse und öffentlichkeitswirksame Aufbereitung der Ergebnisse der durchgeführten Kooperationsveranstaltung
- interne Evaluierung der Gesamtmaßnahme hinsichtlich ihrer Effizienz unter Einbeziehung des Feedbacks aller teilnehmenden KMU.

Eine Mindestteilnehmerzahl von 8 Unternehmen ist erforderlich, damit die Kooperationsveranstaltung im jeweiligen Zielland durchgeführt wird.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- wirtschaftsnaher Organisationen oder Einrichtungen,
- Arbeitsgemeinschaften oder Zusammenschlüsse für Wirtschafts- und Technologiekooperationen mit ausländischen Partnern sowie
- marktorientierte Forschungs- und Technologieeinrichtungen, die über entsprechende Kontakte zu Forschungseinrichtungen und technologieorientierten, forschenden Unternehmen im jeweiligen Zielland und ausgeprägte Erfahrungen im Umgang mit KMU verfügen. Sie sollen rechtlich selbstständig sein und ihren Sitz in Deutschland haben. Expertise zur Anbahnung internationaler marktorientierter Forschungs- und Technologiekooperation für KMU muss bei den antragsberechtigten Zuwendungsempfängern vorhanden und belegbar sein. Die wirtschaftliche Stabilität der Organisationen und Einrichtungen muss gewährleistet sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Anträge auf Zuwendung sind mindestens 3 Monate vor Beginn des Vorhabens einzureichen, um eine rechtzeitige Förderentscheidung zu ermöglichen.

4.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften (z. B. Verwaltungsverfahrensgesetz, Subventionsgesetz, Haushaltsgesetz des Bundes, Bundeshaushaltsordnung mit Verwaltungsvorschriften, Bundesreisekostengesetz, Bundesdatenschutzgesetz) zu beachten und anzuwenden.

4.3 Eine Zuwendung wird nicht gewährt, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung

- der Antragsteller seine Geschäftstätigkeit oder Zahlungen eingestellt hat,
- über das Vermögen des Antragstellers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, soweit diese eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung 1977 abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind,
- mit dem Vorhaben bereits begonnen worden ist oder Vertragsbeziehungen zu dessen Vorbereitung eingegangen worden sind.

5 Art und Umfang, Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Projektförderung) gewährt.

Die Ausgaben für Personal- und Sachaufwand auf Seiten des Zuwendungsempfängers zur Durchführung der unter Nummer 2 aufgeführten Maßnahmen können bis zu einer Höhe von 25 000 € pro Vorhaben gefördert werden. Der Fördersatz beträgt 100 v. H.

Die an den Reisen teilnehmenden Vertreterinnen und Vertreter der KMU tragen selber ihre Reise- und Aufenthaltskosten.

6 Verfahren

6.1 Der Antrag muss neben einer Beschreibung der Expertise und Ressourcen des Antragstellers und der Partner im jeweiligen Zielland ein tragfähiges Gesamtkonzept im Sinne von Nummer 2 einschließlich einer ausführlichen Darstellung der Einzelmaßnahmen und deren Zielsetzungen enthalten. Darüber hinaus ist dem Antrag ein strukturierter Finanzierungs- und Arbeitsplan beizufügen.

6.2 Die Anträge werden anhand der folgenden Kriterien beurteilt:

- wirtschaftlich-technische Bedeutsamkeit des ausgewählten Ziellandes für deutsche forschende KMU, dargestellt insbesondere mittels der Kriterien:
 - strategische Bedeutung, Dynamik und Größe des Zielmarktes

- Struktur der FuE(Forschung- und Entwicklung)-Sektors des Ziellandes
- FuE-Anteil am BIP des Ziellandes
- FuE-Anteil der Unternehmen im Zielland an den Gesamtaufwendungen für FuE
- Vorhandensein von innovierenden KMU als potenzielle Kooperationspartner für deutsche KMU
- Qualität und Leistungsfähigkeit der Beratungsstrukturen und Einrichtungen im Zielland zur Unterstützung der kooperationswilligen KMU.
- Inhalt und Qualität der geplanten Kooperationsveranstaltung unter Darlegung der Besonderheiten und Abgrenzung zu Reisen, die insbesondere der Markterkundung und Absatzsteigerung dienen
- Qualifikation und Erfahrungen des Antragstellers und der Partner im jeweiligen Zielland
- Darstellung des Mehrwerts des Vorhabens für die deutschen KMU
- Erfolgsaussichten der Realisierung der internationalen Technologiekooperationen und Nachhaltigkeit der Kontaktabbildungen
- Wirtschaftlichkeit/Effizienz der Maßnahme.

6.3 Aus der Vorlage eines Antrags können keine Rechtsansprüche auf Förderung abgeleitet werden.

6.4 Anträge zur Förderung zur Anbahnung und Realisierung internationaler Technologiekooperationen deutscher mittelständischer Unternehmen können bis zum 30. April 2011 fortlaufend gestellt werden. Die Anträge mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift sind einzureichen bei:

Germany Trade & Invest – Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH (GTAI)
 Agrippastraße 87–93
 50676 Köln

Ansprechpartner: Axel Dörr

Telefon: 02 21/20 57-2 63

Telefax: 02 21/20 57-2 12

E-Mail: axel.doerr@gtai.de

Das Antragsformular steht unter http://www.gtai.de/DE/Content/_SharedDocs/Anlagen/Office-Dokumente/antrag-technologiekooperation.templateId=raw.property=publicationFile.doc/antrag-technologiekooperation zum download zur Verfügung.

6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung der Zuwendungsbescheide und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden, sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.6 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch das BMWi. Spätestens 2 Monate nach Abschluss aller Aktivitäten im Zusammenhang mit der durchgeführten Kooperationsveranstaltung ist der Verwendungsnachweis bei der GTAI vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, der insbesondere auf die Evaluierung der erfolgten Kontaktabbildungen eingeht, und einem zahlenmäßigen Nachweis mit den dazugehörigen Belegen. Nach Eingang des Verwendungsnachweises wird unverzüglich festgestellt, ob sich aus den Angaben im Verwendungsnachweis Anhaltspunkte für eine vollständige oder teilweise Rückforderung der bewilligten Zuwendung ergeben.

6.7 Der Bundesrechnungshof und seine Prüfungsämter sind berechtigt, beim Zuwendungsempfänger gemäß den §§ 91, 100 BHO zu prüfen.

6.8 Die im Antrag aufgelisteten Angaben und die Angaben in den Verwendungsnachweisen sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

6.9 Zur Bewertung der Wirksamkeit und Umsetzung des Förderprogramms ist es erforderlich, dass die mit der Evaluation

beauftragten Institutionen während und nach der Laufzeit des Förderprogramms die notwendigen Informationen erhalten. Daher haben die vom Zuwendungsgeber ausgewählten Zuwendungsempfänger die für diesen Zweck erforderlichen projektbezogenen Informationen, auch über den Inhalt des Verwendungsnachweises hinaus, den beauftragten Evaluatoren zur Verfügung zu stellen. Diese sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln, ausschließlich zu dem bezeichneten Zweck zu verwenden und nach Abschluss der Evaluation zu vernichten.

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 1. Mai 2009 in Kraft und endet zum 30. April 2011.

¹⁾ KMU im Sinne dieser Richtlinie sind Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder einer Jahresbilanz von höchstens 43 Mio. €.

²⁾ Dazu siehe Nummer 6.2.

Berlin, den 27. April 2009

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie

Im Auftrag
Thomas Zuleger

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Bekanntmachung über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen gemäß § 10 des Altersvorsorgeverträge- Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)

Vom 24. April 2009

Die Zertifizierungsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat durch Verfügung vom 7. April 2009 den nachfolgenden Altersvorsorgevertrag gemäß § 3 Absatz 2 AltZertG mit Wirkung zum 7. April 2009 zertifiziert:

Anbieter	Anbieteranschrift	Produktname	Zertifizierungsnummer
IDUNA Vereinigte Lebensversicherung aG für Handwerk, Handel und Gewerbe	Neue Rabenstraße 15–19 20354 Hamburg	WohnRiester-Darlehen	004465

Die Zertifizierungsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat durch Verfügung vom 15. April 2009 den nachfolgenden Altersvorsorgevertrag gemäß § 3 Absatz 2 AltZertG mit Wirkung zum 15. April 2009 zertifiziert:

Anbieter	Anbieteranschrift	Produktname	Zertifizierungsnummer
Deutsche Bank Bauspar-AG	Niddagaustraße 42 60489 Frankfurt am Main	Tarif Förder-Bausparen	004466

Die Zertifizierungsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat durch Verfügung vom 16. April 2009 den nachfolgenden Altersvorsorgevertrag gemäß § 3 Absatz 2 AltZertG mit Wirkung zum 16. April 2009 zertifiziert:

Anbieter	Anbieteranschrift	Produktname	Zertifizierungsnummer
Bayerische Landesbausparkasse, Anstalt der Bayerischen Landesbank	Arnulfstraße 50 80335 München	LBS-Bauspardarlehen mit Riester-Förderung	004467